

70. Francfurt a/m den 28. Juni 1612. (V. g. Unsittlichkeit der Geistlichen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln etc.,
Bischof zu Münster etc.

Bei der unter der Geistlichkeit im Bisthum Münster dergestalt fast allgemein eingerissenen Unsittlichkeit „daß sie ihr Leben in beharlichen, offenkundigen Concubinat und „Unzucht durchbringen“, werden die stiftischen Archidiaconen angewiesen: „alle und jede Geistlichen, welches „Standes und Würden auch dieselben seyn, so Weibsel „verfohren dergestalt bei sich halten oder haben, daß sie „des verbotenen hoch ärgerlichen Concubinats einigermassen berichtigt oder verdächtig seyn mögen, (anzuhaltten), dieselbe als palt und innerhalb vier Wochen nach „Ankundigung dieses, endlich, bei hoher unser Straff und „Ungnad, von sich und außser die Dorpffer und Stette „daselbst sie wohnen, genzlich abweisen und schaffen.“

Bemerk. Unter obigem Datum und durch landesherrliche Rescripte d. d. Bonn den 10. März 1625 und 15. August 1626, ist den weltlichen Beamten befohlen worden, auf die von den geistlichen Behörden an sie gerichteten, bisher von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Denunciationen fernerhin, bei Strafe der Amts-Suspension, vorschriftsmäßig einzuschreiben, auch in allen durch Anzeige oder eigne Wissenschaft sich ergebenden Fällen, „gegen der Geistlichen Concubinas „vermittelst ernsthafter Demonstration, Zufügung einer „weltlichen Schanden und Verweisung aus denen Dörfern, da es der Gemeinschaft oder Reihwohnung halber Nachdenken haben mogte, die Handt anzulegen, „und sie dergestalt, Andern zum abschrecklichen Exempel, von ihren lesterlichen Gemeinschaft und Conuersation abzuhenden.“

Conf. Niesert's Beiträge zu einem Urkundenbuch etc. (4to) Bd. 1. p. 436—440.

Der Bischof Christoph Bernhard (von Galen) hat sub dato Münster den 4. Juli 1651 (E. 1. h.) gleichartig verordnet

71. Münster den 20. October 1612. (A. 1. h. Prozeß.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln etc.
Bischof zu Münster etc.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Den von dem Magistrate der Stadt Münster in den außerhalb der Lehren anmaßlich von ihm betrieben werdenden, und zur Cognition der landesherrlichen hohen Gerichte gehörigen Distinctions-Prozeßten, erlassenen Vorladungen der Schulsner und verordneten Güter-Abschätzungen, darf weder von den Partheien und Unterthanen, noch auch von den stiftischen Beamten, bei Strafe der Nichtigkeit und 50 Gldg. Geldbuße, einige Folge geleistet werden, und sollen die, durch solche anmaßliche Handlungen des Magistrates, abgefundenen Gläubiger an dergleichen discutirten Güter befugt sein, ihrer Reception ungeachtet, auf gehörigem Rechtsweg zu verfahren.

72. Rüttig den 1. Februar 1613. (A. 1. h. Lehen=Erneuer.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln etc.
Bischof zu Münster etc.

Sämmtliche Lehen-Leute des Bisthums Münster sollen, bei der bevorstehenden persönlichen Ueberkunft des Landesherren, und spätestens in sechsmonatlicher Frist, die herkömmliche Erneuerung ihrer Lehen nach lehnrechtlichem Erfordernisse bewirken.

73. Münster den 23. Mai 1613. (A. 1. h. Wegebaufreit.)
Ferdinand (Pfalzgraf bei Rhein etc.), Erzbischof zu
Köln etc., Bischof zu Münster etc.

Zur Abhülfe der auf dem jüngst zu Münster gehaltenem Landtage erhobenen Beschwerden, über den schlechten Zustand der Landstraßen und Wege, wird, mit landesherrlicher Einwilligung, landesherrlich verordnet, daß die, wegen ihrer Wegereparatur-Pflicht streitenden Partheien von den stiftischen Drossen und Rentmeistern vorgeladen und verhört, deren Streitigkeiten wo möglich